

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bossard Austria Ges.m.b.H.

1. Geltungsbereich, Leistungsinhalt

- 1.1 Die Bossard Gruppe liefert Waren an ihre Kundschaft und erbringt auch ihre weiteren Leistungen ausschliesslich im Rahmen der jeweils gültigen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Angesprochen sind mit dem Produktangebot namentlich Bauteil- und anderweitige Fertigungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Engineering, technische Beratung, Logistik usw. Zu nennen sind im Weiteren auch Warenlieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer Gesamt- oder Teillösung erbracht werden.
- 1.2 Unsere jeweils gültigen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* können jederzeit auf unserer Webseite abgerufen werden (<https://www.bossard.com/terms>). Sie sind vollumfänglich Inhalt eines jeden Vertragsabschlusses und haben Gültigkeit für jede Gesellschaft der Bossard Gruppe. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* gelten für die gesamte mit uns eingegangene Geschäftsbeziehung.
- 1.3 Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 1.4 Der Kunde kann sich nur dann auf eine über die Warenlieferung hinausgehende Leistung unsererseits berufen, wenn diese schriftlich vereinbart worden ist. Es bleibt festzuhalten, dass der Kunde für den Einbau und die Verwendung der Ware selbst die Verantwortung trägt.
- 1.5 Haben wir eine schriftliche Bestell- oder Auftragsbestätigung ausgestellt oder andere Vertragsunterlagen schriftlich bestätigt, sind unsere Warenlieferungen und weiteren Leistungen darin abschliessend aufgeführt.
- 1.6 Als schriftlich im Sinne dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* betrachten wir ein vom jeweiligen Vertragspartner unterzeichnetes Dokument (inklusive Telefax- und PDF-Dokumente). Ebenfalls als schriftliche Dokumente anerkannt werden E-Mails, die ein Vertragspartner dem anderen zustellt; Voraussetzung ist allerdings, dass die für die zustellende Partei handelnde Person klar identifiziert werden kann und in der Sache zuständig ist.

2. Preise und Bezahlung für Warenlieferungen und weitere Leistungen

- 2.1 Die Preise für unsere Warenlieferungen und weiteren Leistungen verstehen sich immer exklusive Mehrwertsteuer in der jeweiligen Währung. Dieser Grundsatz gilt für alle unsere Preislisten, Bestell- und Auftragsbestätigungen sowie für andere Vertragsunterlagen.

Die Preise für unsere Warenlieferungen beziehen sich auf jeweils 100 Stück. Anderslautende Regelungen behalten wir uns mit entsprechenden Hinweisen ausdrücklich vor. Preiskolonnen ab 1'000 Stück sind nur gültig für Industriepackungen oder lose. Der Mindestwert für Warenlieferungen ist bei EUR 200 angesetzt; ein äquivalenter Betrag gilt bei Lieferungen in jeder anderen Währung. Für angebrochene Pakete berechnen wir einen Mindermengen-Zuschlag. Allfällige Grundrabatte gewähren wir ab einem Warenlieferwert von EUR 300 respektive dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.
- 2.2 Wir behalten uns Preisanpassungen vor, wenn sich die Marktverhältnisse wesentlich verändern oder es zu entsprechenden Kursschwankungen kommt. Die offerierten Preise sind nur verbindlich, wenn und soweit wir dem Kunden entsprechende Bindungsfristen mitgeteilt haben.
- 2.3 Unsere Warenlieferungen erfolgen EXW gemäss Incoterms 2020.

Ausgabe:	September 2025	Ersetzt:	Dezember 2022	AGB Bossard BOA_de.docx	Seite 1 von 9
----------	----------------	----------	---------------	-------------------------	---------------

- 2.4 Rechnungen für unsere Warenlieferungen und weiteren Leistungen sind innerhalb von dreissig Tagen ab dem Rechnungsdatum zahlbar. Die Bezahlung erfolgt netto, ohne dass ein Skonto gewährt wird. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 12% sowie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 80 oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung) für Mahnungen. Beide Beträge sind ohne separate Inverzugsetzung geschuldet.

Die Rechnungen sind jeweils in der Währung zu bezahlen, die in unseren Preislisten, Bestell- oder Auftragsbestätigungen respektive in anderen Vertragsunterlagen genannt wird.

3. Prospekte, Kataloge (inklusive E-Shop), technische und weitere Unterlagen

- 3.1 Die Mass- und Textangaben sowie Abbildungen in unseren Unterlagen sind unverbindlich; zu nennen sind dabei insbesondere unsere Prospekte, Kataloge (inklusive E-Shop), Bestell- und technischen Unterlagen sowie weitere technischen Angaben.
- 3.2 Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns vom Kunden zugestellten Unterlagen (besonders bei Zeichnungen, Materialspezifikationen und bei anderen Unterlagen). Darüber hinaus sind wir auch nicht verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 3.3 Der Kunde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass mit den uns zugestellten Unterlagen (Zeichnungen, Materialspezifikationen und andere Unterlagen) keine Rechte Dritter verletzt werden. Kommt der Kunde diesem Gebot nicht nach, hat er uns von allen entsprechenden Ansprüchen durch Dritte freizustellen.

4. Termine und Fristen, Liefermenge

- 4.1 Die offerierten und akzeptierten Liefer- und Abgabetermine werden von uns in bestmöglicher Art und Weise eingehalten. Sie entsprechen den – im Zeitpunkt der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung – verfügbaren Auftragskapazitäten und den bestehenden Möglichkeiten zur Materialbeschaffung. Bei Warenlieferungen bleibt die definitive Vertragsannahme durch unseren Unterlieferanten vorbehalten.
- 4.2 Die Liefer- bzw. Abgabefrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht bevor alle notwendigen Formalitäten gegenüber den Behörden erfüllt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet worden sind. Die Vertragspartner haben bis zum Beginn der Liefer- bzw. Abgabefrist auch alle wesentlichen technischen Punkte zu bereinigen.
- 4.3 Die vereinbarten Liefer- und Abgabetermine beziehungsweise -fristen können sich in angemessener Weise verlängern oder verschieben, ohne dass ein Schadenersatz-Anspruch gegenüber der Bossard Gruppe besteht. Diese Regelung gilt vor allem für die folgenden Fälle:
- wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung eines Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden;
 - wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich unsere Unterlieferanten) mit den auszuführenden Lieferungen bzw. Leistungen im Rückstand oder sonst mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug sind;
 - wenn bei uns, beim Kunden oder bei Dritten (namentlich bei unseren Unterlieferanten) Hindernisse oder *unvorhergesehene Ereignisse* auftreten, die sich nicht abwenden lassen. Als solche Ereignisse definieren wir unter anderem die Folgen höherer Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr,

Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, Streiks und behördlich angeordnete Schliessungen von Infrastruktur und Betrieben; diese Auflistung verstehen wir als nicht abschliessend.

- 4.4 Bei Nichteinhaltung des Liefer- bzw. Abgabetermins und nach Überschreitung einer angemessenen Nachfrist (die im Einzelfall festgesetzt wird) ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Die Haftung für einen Nutzungsausfall sowie für jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.5 Bei Fertigpackungen von Waren, die nach Stückzahl verkauft werden, entspricht der gelieferte Mittelwert nach dem Stichproben-Verfahren mindestens der Nennstückzahl. Eine Messunsicherheit von +/- 4% bleibt bei Lieferungen von Fertigpackungen mit einer Stückzahl ab 100 Stück vorbehalten.
- 4.6 Für Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderwarenlieferung von 15% vor.

5. Rückverfolgbarkeit

Soweit wir für die Rückverfolgbarkeit der Ware sorgen müssen, erfolgt dies durch die Informationen auf der Etikette der Verpackung. Nach erfolgter Warenlieferung an den Kunden trägt der Kunde die Verantwortung, dass die Rückverfolgbarkeit auf uns als Zulieferer sichergestellt bleibt.

6. Eigentumsvorbehalt, Eigentum im Zusammenhang mit Logistik

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.
- 6.2 Wenn wir Logistiklösungen für einen Kunden erarbeiten oder Logistikleistungen erbringen und dafür Boxen, Gestelle und andere Inventargegenstände zur Verfügung stellen, so verbleiben diese in unserem Eigentum, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

7. Prüfungs-, Abnahme- und Rügepflichten

- 7.1 Unsere Warenlieferungen und weitere Leistungen sind vom Kunden unverzüglich abzunehmen respektive dahingehend zu prüfen, ob sie den technischen Spezifikationen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleiches gilt bei abgeschlossener Einrichtung einer unserer Gesamt- oder Teillösungen. Auch beim Arbeitsabschluss weiterer Leistungen hat der Kunde zu überprüfen, ob diese in Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten erbracht wurden.
- 7.2 Allfällige Mängel bei unseren Warenlieferungen und bei weiteren Leistungen sind umgehend (nachdem sie festgestellt wurden), spätestens aber 8 Tage nach Empfang der Ware bzw. nach Arbeitsabschluss der Einrichtung schriftlich zu rügen. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei Gesamt- und Teillösungen sowie beim Arbeitsabschluss an anderen Leistungen.
- 7.3 Die Anzeige eines Mangels gilt als rechtsgültig erfolgt, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Frist gemäss Ziff. 7.2 versandt worden ist und sich sowohl Versand als auch Zustellung zweifelsfrei nachweisen lassen. Beim Versand durch einen eingeschriebenen Brief gilt dieser Nachweis als erbracht. Mit der Anzeige erhalten wir das Recht, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Beanstandung einen kostenlosen Report über die Problemlösung verlangen, danach wird er kostenpflichtig.

7.4 In Abweichung zu den oben genannten Bestimmungen befreien wir einen Kunden von der Prüfpflicht für Warenlieferungen, für welche er eine von uns angebotene Logistikköslung nutzt.

7.5 Bei Mängeln gelten im Übrigen für unsere Warenlieferungen und weiteren Leistungen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Gewährleistung für unsere Warenlieferungen

8.1 Wir gewährleisten ausschliesslich die Produkteigenschaften gemäss den jeweils anwendbaren Produktnormen wie DIN, ISO oder EN. Diese Gewährleistung umfasst auch die dazu gehörenden technischen Liefer- und Prüfbedingungen und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen für kundenspezifische Teile. Visuelle Kontrolle, Bewertung der Mass, Form und Lagetoleranzen nehmen wir ohne anderslautende explizite schriftliche Angaben des Kunden nach den branchenüblichen, einschlägigen Produktnormen vor. Für System- und Funktionslösungen gewährleisten wir ausschliesslich die Produkteigenschaften gemäss den jeweils ausgewiesenen Leistungsanforderungen (z.B. Leistungserklärung, Betriebsanleitung etc.).

Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen wird unsere Stichprobenprüfung für Norm- und kundenspezifische Produkte in Anlehnung an die Norm ISO 3269 durchgeführt. Sets und Baugruppen werden bei der Annahmeprüfung auf *Vollständigkeit* in Anlehnung an die Norm ISO 2859 geprüft. Sets, Baugruppen und Funktionselemente werden *weiterführend* in Anlehnung an die Norm ISO 2859 geprüft, sofern eine spezifische Prüfvereinbarung vorliegt.

8.2 Bei der Verwendung von Verbindungselementen, die auf eine Härte von 360 HV und darüber wärmebehandelt wurden wie auch bei galvanisch oberflächenbehandelten Verbindungselementen (speziell mit einer Festigkeitsklasse 12.9) besteht das Risiko eines verzögerten wasserstoffinduzierten Sprödbbruchs. Auf dieses Risiko weist die internationale Norm ISO 4042 ausdrücklich hin. Wenn der Kunde Verbindungselemente auswählt und erwirbt, deren Eigenschaften, Festigkeit und Herstellprozess eine hohe Wahrscheinlichkeit für wasserstoffinduzierte Versprödung einschliessen, dann übernimmt der Kunde dafür das volle Risiko; entsprechend lehnen wir dafür jegliche Haftung ab. Damit entfallen gegenüber dem Kunden alle unsere Produktqualitäts-Verantwortlichkeiten. Dazu zählen insbesondere Schadenersatz, ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen, Gewährleistungen für Marktkonformität oder Anwendbarkeit für einen bestimmten Zweck; auch diese Auflistung ist nicht abschliessend. Soweit Dritte (gleich aus welchem Rechtsgrund) Ansprüche gegen uns geltend machen, die direkt oder indirekt aus Sprödbbrüchen von Verbindungselementen, die der Kunde gekauft hat, resultieren, stellt uns der Kunde auf erstes schriftliches Anfordern in vollem Umfang von allen damit im Zusammenhang stehenden Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, sowie von den Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und allen weiteren Aufwendungen aus welchem Rechtsgrund auch immer frei.

8.3 Eigenschaften, welche ausserhalb der obgenannten anwendbaren Normen liegen, gelten nur dann als gewährleistet, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Diese Normen umfassen auch Angaben in unseren Unterlagen, insbesondere in Prospekten, Katalogen (inklusive E-Shop), in schriftlich bestätigten Bestellungen, in technischen und weiteren Unterlagen. Ein Austausch von Unterlieferanten, welche dieselben Produktnormen erfüllen oder nach denselben Angaben liefern, stellt keine Änderung der vertraglichen Leistung oder der Ware dar.

8.4 Wir leisten keine Gewähr für die Eignung der Ware hinsichtlich einer Einsatzart oder eines Einsatzbereichs. Diese Regelung gilt besonders für die konstruktiven

Ausgabe:	September 2025	Ersetzt:	Dezember 2022	AGB Bossard BOA_de.docx	Seite 4 von 9
----------	----------------	----------	---------------	-------------------------	---------------

Aspekte des Anwendungsobjekts. Nehmen wir zu Fragen betreffend Konstruktion und/oder Montage Stellung, stützen wir uns auf die Angaben des Kunden. Unsere Angaben basieren auf theoretischen Überlegungen oder Versuchsergebnissen, die unter labormässigen Bedingungen erarbeitet wurden. Sie sind vom Kunden unter praxisnahen Bedingungen zu überprüfen.

- 8.5 Wünscht der Kunde spezifische Anpassungen am Produkt (z.B. mechanische Nachbearbeitungen oder Oberflächenbehandlungen jeglicher Art an Produkten), können sich die Eigenschaften am ursprünglichen Produkt verändern (z.B. mechanische Eigenschaften, insbesondere der Korrosionsschutz). Wir schliessen daher jegliche Gewährleistung hinsichtlich der dadurch veränderten in Ziff. 8.1 und 8.2 vorstehend genannten Produkteigenschaften aus, selbst dann, wenn die entsprechenden Normen immer noch auf dem Produkt eingeprägt sind.
- 8.6 Das Erreichen bestimmter Reibwerte, auch wenn diese schriftlich vereinbart wurden, kann nicht gewährleistet werden, da Reibwerte je nach Substrat, Geometrie, Reibpartner oder Art des Beschichtungsprozesses variieren können. Die Produkthersteller lehnen Reibwertgarantien ebenfalls aufgrund der vorstehend genannten Einflüsse ab.
- 8.7 Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die vereinbarten Normen nicht eingehalten oder Änderungen an der Ware ohne unsere ausdrückliche Einwilligung vorgenommen werden. Angesprochen sind namentlich die oben genannten Normen und durch uns vorgegebene oder schriftlich genehmigte Betriebsbedingungen.
- 8.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind im Weiteren sämtliche Mängel, die auf eine normale Abnutzung, eine mangelhafte Wartung, auf unsachgemässe Behandlung oder Handhabung, Überbeanspruchung und auf eine Einwirkung von dritter Seite zurückzuführen sind.
- 8.9 Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Engineering, technische Beratung, Logistik usw. gewährleisten wir bezüglich der Ware ausschliesslich die Eigenschaften gemäss den aufgeführten Ziff. 8.1 - 8.8. Diese Regelung gilt auch für Dienstleistungen, welche im Rahmen einer Gesamt- oder Teillösung erbracht werden.
- 8.10 Liefern wir Ware aufgrund von inhaltlich fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden, so übernehmen wir keine Gewährleistung.
- 8.11 Bei mangelhafter Warenlieferung bieten wir aus Gewährleistung eine spesenfreie Lieferung von Ersatzware.
- 8.12 Unter Vorbehalt von Ziff. 10 werden damit sämtliche weitergehenden Mängelrechte für Warenlieferungen wegbedungen.

9. Gewährleistung für unsere weiteren Leistungen, Haltbarkeitsgarantien

- 9.1 Wir gewährleisten bezüglich unserer weiteren Leistungen eine sorgfältige Ausführung. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung – die wir als verbindlich bezeichnen müssen – übernehmen wir keine Garantie für die Richtigkeit der gelieferten Ergebnisse und deren Interpretation. Erbringen wir weitere Leistungen aufgrund von inhaltlich fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden, so übernehmen wir keine Gewährleistung.
- 9.2 Stellen wir Logistiklösungen oder digitale Lösungen für Montageprozesse (Montagelösungen) zur Verfügung, so gewährleisten wir Übereinstimmung mit dem bestätigten Angebot. Wir leisten keine Gewähr, dass die Logistiklösung oder Montagelösung ohne Unterbrechung oder Fehler läuft. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Betriebsbedingungen nicht eingehalten und Änderungen

vorgenommen werden. Wir übernehmen auch keine Verantwortung, wenn von dritter Seite Wartungs- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt und weitere Eingriffe getätigt oder System- oder anderweitige Updates vorgenommen werden, die wir nicht genehmigt haben oder auf die wir keinen Einfluss haben. Das Vorgenannte gilt analog, wenn wir im Rahmen der Logistikkösungen oder Montagelösungen Software zur Verfügung stellen.

- 9.3 Wenn bezüglich Wetterfestigkeit oder anderer Eigenschaften ausdrücklich eine Haltbarkeitsgarantie oder eine bestimmte Lebensdauer für Bauteil- und anderweitigen Fertigungen abgegeben wird, so beginnt diese Frist ab der Lieferung. Unsere Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn ein Schaden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Installation oder Handhabung der Bauteil- und anderweitigen Fertigungen entstanden ist. Keine Garantieleistung erfolgt zudem, wenn ein Schaden bei einer aussergewöhnlichen Beanspruchung entsteht, zum Beispiel bei Unwetterschäden, bei Folgen durch Instabilität des Untergrundes sowie bei besonderen chemischen oder biologischen Einwirkungen. Diese Einschränkung der Haftung entfällt nur, wenn der Schaden wesentlich durch einen Material- oder Bauteilefehler verursacht wurde und sich ein solcher Fehler auch nachweisen lässt. Für die Installation und die Handhabung gelten die zu den jeweiligen Bauteil- und anderweitigen Fertigungen gelieferten technischen Produktbeschreibungen, Installationsanleitungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen oder allgemein anerkannten Normen und Grundsätze der Baukunst.
- 9.4 Wenn darüber hinausgehende Leistungen mangelhaft erbracht werden, bieten wir aus Gewährleistung bzw. aus Haltbarkeitsgarantien eine Nachbesserung auf eigene Kosten.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, in Bezug auf die weiteren Leistungen (insbesondere in Bezug auf (i) technische Stellungnahmen / technische Berichte, (ii) Prüfberichte, sowie (iii) Testberichte / Untersuchungsberichte, wobei hier die Untersuchung im Labor durchgeführt wurde) die erhaltenen Ergebnisse, Empfehlungen und Anwendungshinweise im praktischen Einsatz seiner Produkte hinreichend zu testen, überprüfen und für die Anwendung als geeignet zu erklären bzw. freizugeben.
- 9.6 Unter Vorbehalt von Ziff. 10 werden damit alle weitergehenden Mängelrechte für zusätzliche Leistungen wegbedungen.

10. Haftung für Schadenersatz

- 10.1 Hinsichtlich unserer Warenlieferungen und weiteren Leistungen haften wir für Rückgriffsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung für Personen- und Sachschäden, welche unmittelbar auf einen Fehler am Produkt zurückzuführen sind, wobei die Haftung für Sachschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt wird.
- 10.2 Unsere Haftung für Schäden, Verluste und Schadloshaltungen im Zusammenhang mit erbrachten weiteren Leistungen (einschliesslich, aber nicht limitiert auf, Entwicklungen und Engineering Dienstleistungen oder Logistikkösungen, welche über die Anwendungen der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen) beläuft sich für
- (a) Einzelaufträge maximal auf die Höhe des Auftragswert; und für
 - (b) Daueraufträge pro Jahr und pro Schadenfall maximal auf den in den letzten 12 Monaten durch uns in Rechnung gestellten Betrag.

Sollte der Kunde darüber hinaus einen Schaden erleiden, sei es infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung oder wegen einer fehlerhaften weiteren Leistung oder

Ausgabe:	September 2025	Ersetzt:	Dezember 2022	AGB Bossard BOA_de.docx	Seite 6 von 9
----------	----------------	----------	---------------	-------------------------	---------------

aus einem anderen von der uns zu vertretenden Grund, so hat der Kunde nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns ein grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden.

10.3 **Haftungsausschluss:** Die von uns im Rahmen der weiteren Leistungen erstellten Reporte über die Problemlösung, sind eine vorläufige, auf unserem derzeitigen Informations- und Erkenntnisstand beruhende, ausschliesslich technische Stellungnahme, unter dem Vorbehalt der weiteren Nachprüfung und vollständiger Information durch den Kunden zu Ursachen und Abstellmassnahmen. Er trifft unbeschadet der Verwendung formularmässiger Begriffe keine Aussagen zu vertraglichen oder gesetzlichen Haftungs- oder Ersatzansprüchen. Er enthält oder begründet weder direkt noch indirekt eine Anerkennung für ein Verschulden, Verpflichtungen, Haftung oder für jegliche andere Ansprüche gegen uns.

10.4 Sofern gesetzlich zulässig, ist jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung hinsichtlich aller unser Warenlieferungen und weiterer Leistungen ausdrücklich wegbedungen, vor allem bei direkten und indirekten Mangelfolgeschäden. Das gilt vor allem bezüglich der Kosten für notwendige Ein- und Ausbaurbeiten sowie für Betriebsunterbrechungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für unsere vertragliche und ausservertragliche Haftung bei Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfs-Personen zurückzuführen sind; die gleiche Regelung hat ausserdem Gültigkeit für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen.

11. Qualitätssicherung, Bossard Prüf- und Messlabore

11.1 Wir betreiben ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001. Darüber hinaus verfügen wir im Sinne der Qualitätssicherung über akkreditierte Prüf- und Messlabore nach ISO/IEC 17025. Leistungen nach den Regelungen der Akkreditierung werden nur erbracht, wenn diese spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Auftragserteilung schriftlich mit uns vereinbart worden sind.

11.2 Die *Bossard Prüf- und Messlabore* sind unparteiische Prüfinstanzen. Sie operieren nach den einschlägigen Normen und prüfen beziehungsweise analysieren nach den jeweils anwendbaren Prüfverfahren respektive Normen.

12. Stornierungen, Rücktritt

12.1 Die Stornierung von Bestellungen setzt unser ausdrückliches und schriftliches Einverständnis wie auch die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus.

12.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität, Abmessungen und Mengenabweichungen einer bestimmten Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

12.3 Wir sind zum Rücktritt von Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als uns dargestellt wurde.

13. Informationspflichten und Sicherheit

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns über besondere technische Voraussetzungen, gesetzliche und behördliche Vorschriften oder andere Rahmenbedingungen zu informieren, soweit diese für unsere Warenlieferungen und die Erbringung weiterer Leistungen von Bedeutung sind. Es ist zu unterstreichen, dass diese Information rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung unsererseits zu erfolgen hat. Die Informationspflicht gilt besonders bei einer gefährlichen oder unüblichen

Ausgabe:	September 2025	Ersetzt:	Dezember 2022	AGB Bossard BOA_de.docx	Seite 7 von 9
----------	----------------	----------	---------------	-------------------------	---------------

Zweckverwendung. Spätestens mit der Bestellung bzw. der Auftragserteilung sind wir schriftlich auf solche Vorschriften, Normen oder Umstände aufmerksam zu machen. Treten solche erst während unserer Warenlieferungen oder bei der Erbringung weiterer Leistungen auf, so informiert uns der Kunde unverzüglich.

- 13.2 Die Verantwortung für Produkt- und andere Sicherheiten verbleibt ungeachtet dieser Informationspflicht beim Kunden.
- 13.3 Die Einhaltung der allgemeinen und der örtlichen Sicherheitsbestimmungen sowie die entsprechende Unterweisung des Personals gehören vollumfänglich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

14. Verwendung der Ergebnisse

Die Resultate unserer Leistungen sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur Information des Kunden bestimmt und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich im Besonderen auf Analysen, Untersuchungsergebnisse, Berechnungen usw.

15. Exportkontrollen und Sanktionen

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Weiterverwendung von uns bezogenen Warenlieferungen und weiteren Leistungen die jeweils anwendbaren nationalen, europäischen, amerikanischen und internationalen Sanktionen und Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Dies umfasst unter anderem, jedoch nicht abschliessend, das Verbot des Verkaufs oder Export von Waren in sanktionierte Länder, an sanktionierte Endnutzer oder für verbotene Endverwendungen wie z.B. für die Entwicklung von Rüstungsgütern ohne die erforderliche Genehmigung unter der anwendbaren Gesetzgebung.

16. Gewerbliche Schutzrechte

- 16.1 Urheberrechte sowie weitere immaterielle Güter- und Schutzrechte, welche zusammen mit unseren Warenlieferungen und der Erbringung von weiteren Leistungen entstehen, verbleiben ausschliesslich bei uns. Diese Rechte umfassen unter anderem unsere Zeichnungen, Pläne, technische und weitere Unterlagen, Software-Programme und andere von uns entwickelte Lösungen.
- 16.2 Dem Kunden ausdrücklich und schriftlich gewährte, nicht übertragbare und nicht exklusive Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
- 16.3 Wir sind berechtigt, allgemein verwertbares Wissen, Know-how sowie Erfahrungen und Fähigkeiten, welche wir bei unserer Leistungserbringung erworben haben, in unserer Tätigkeit für andere Kunden zu nutzen und weiter zu entwickeln.

17. Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner behandelt diejenigen Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich, über die er aus dem Geschäftsbereich des anderen verfügt und die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind. Er darf diese weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich machen und sie auch nicht auf andere Weise verwerten. Solche Daten, Unterlagen und Informationen sind lediglich für die Vertragserfüllung zu verwenden. In diesem Sinne haben die Vertragspartner alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit sich verhindern lässt, dass diese Daten Dritten zufließen respektive von diesen verwertet werden. Mitarbeiter der Vertragspartner sind – soweit sie nicht bereits aufgrund eines Arbeitsvertrages dazu verpflichtet sind – zur Geheimhaltung der Daten, Unterlagen und Informationen zu

verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung unserer Vertragsbeziehung bestehen.

18. Datenschutz

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich die anwendbaren Datenschutzvorschriften einzuhalten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung auf www.bossard.com.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht am Sitz der jeweils als Zulieferer tätigen Bossard-Gruppengesellschaft. Wird die Leistung durch die Bossard Austria Ges.m.b.H. erbracht, gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das sachlich für 1010 Wien zuständige Gericht.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtwirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* unvollständig sein sollten.

21. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* Differenzen ergeben, gilt für jeden Fall der deutsche Originaltext.

Ausgabe:	September 2025	Ersetzt:	Dezember 2022	AGB Bossard BOA_de.docx	Seite 9 von 9
----------	----------------	----------	---------------	-------------------------	---------------